

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen, des Heilberufe-Kammergesetzes und des Bayerischen Architektengesetzes**

##### **A) Problem**

1. Durch die Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene ergeben sich Auswirkungen auf das Recht der Mitgliedschaft bei den Versorgungseinrichtungen. Im Hinblick hierauf sowie auf die allgemeine sozialpolitische Entwicklung und entsprechende Regelungen für andere berufsständische Versorgungswerke in Deutschland sollen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung geändert werden.
2. Vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung gewinnt die Altersversorgung zunehmend an Bedeutung. Dabei tritt die Selbstverantwortlichkeit der Bürger für ihre Altersvorsorge immer deutlicher hervor. Durch die verstärkte staatliche Förderung der Bildung kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens erfährt insbesondere die betriebliche Altersversorgung eine deutliche Attraktivitätssteigerung. Die Tarifvertragsparteien des deutschen Schornsteinfegerhandwerks möchten die betriebliche Altersversorgung bei der für die Beschäftigten dieses Handwerkszweigs in Bayern und Rheinland-Pfalz seit langem bestehenden Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen durchführen.
3. Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen verweist in Art. 16 Satz 2 hinsichtlich der Verjährung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl I S. 3138) wurden zum 1.1.2002 auch die zivilrechtlichen Vorschriften über die Verjährung (§§ 203 ff. BGB) geändert. Insbesondere wurde das Institut der Unterbrechung der Verjährung durch das Institut des Neubeginns der Verjährung ersetzt und die Ablaufhemmung eingeführt.
4. Darüber hinaus ist vor dem 1. Januar 2003 die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl EG Nr. L 206 S. 1), soweit Landeszuständigkeiten berührt sind, umzusetzen. Hierdurch wird im Rahmen der von den einschlägigen sektoralen Richtlinien grundsätzlich vorgeschriebenen gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen nunmehr weiter verlangt, dass die zuständigen Stellen bei von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU erworbenen Drittlandsdiplomen, die bereits von einem anderen EU-Mitgliedstaat an-

erkannt worden sind, im Rahmen der inländischen Berufszulassung (Eintragung in die Architektenliste) oder der fach(zahn)ärztlichen Anerkennung diese Tatsache sowie dort absolvierte Bildungsgänge und/oder erworbene Berufserfahrung bei der Ermittlung der Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Weiterbildungsstandes zu berücksichtigen haben. Die Entscheidung ist dabei innerhalb bestimmter Fristen und unter Beachtung bestimmter Förmlichkeiten zu treffen.

### **B) Lösung**

Der Gesetzentwurf trägt den veränderten Rahmenbedingungen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene sowie den Auswirkungen der Reform der Altersvorsorge Rechnung. Er sieht dazu vor,

- die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung nicht mehr vom Vorliegen einer bestimmten Staatsangehörigkeit abhängig zu machen und
- für die Beschäftigten des Schornsteinfegerhandwerks die Einrichtung einer mit Selbstverwaltungsrechten ausgestatteten Pensionskasse bei der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen zuzulassen.

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen wird in Art. 16 Satz 2 an die geänderten Institute der zivilrechtlichen Verjährung angepasst.

Im Heilberufe-Kammergesetz und im Bayerischen Architektengesetz wird ausdrücklich auf die oben unter A 3 genannte Änderungsrichtlinie Bezug genommen. Die bisher im Heilberufe-Kammergesetz enthaltenen dynamischen Verweisungen auf die einschlägigen sektoralen Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung genügen den Anforderungen nicht mehr, da nach ihrem Art. 16 auf die genannte Änderungsrichtlinie in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich Bezug zu nehmen ist.

### **C) Alternativen**

- Zu den Änderungen der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung gibt es keine rechtskonformen Alternativen.
- Die Einrichtung einer Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks entspricht dem ausdrücklichen Wunsch des Berufsstands. Sie ergänzt die von der Bayerischen Versorgungskammer bereits verwalteten Versorgungsanstalten der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister und der für die Kaminkehrergesellen in Bayern und Rheinland-Pfalz bestehenden Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen, nutzt die Synergieeffekte sowie die vorhandene Kompetenz der Verwaltung und gewährleistet damit den Angehörigen des Schornsteinfegerhandwerks eine umfassende Versorgung „aus einer Hand“. Gleichzeitig wird die Zukunftsfähigkeit der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen nachhaltig gestärkt.

**D) Kosten**

1. Dem Freistaat Bayern entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Die auf Wunsch des Berufsstands innerhalb der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen einzurichtende Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks bestreitet - ebenso wie alle anderen von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen - ihren Verwaltungsaufwand (einschließlich des Personalaufwands) aus eigenen Mitteln.
2. Kommunen:  
keine
3. Wirtschaft:  
keine
4. Bürger:  
keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen, des Heilberufe-Kammergesetzes und des Bayerischen Architektengesetzes

#### § 1

#### Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des Vierten Teils die Bezeichnung „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen“ durch die Bezeichnung „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“ ersetzt.
2. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen“ durch die Worte „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“ ersetzt.
3. In Art. 16 Satz 2 werden die Worte „die Unterbrechung“ durch die Worte „die Ablaufhemmung, den Neubeginn“ ersetzt.
4. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25  
Bayerische Ärzteversorgung

Pflichtmitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung sind alle nicht berufsunfähigen, zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, wenn sie im Freistaat Bayern beruflich tätig sind.“
5. Die Überschrift des Vierten Teils vor Art. 39 erhält folgende Fassung:

„Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“

6. Art. 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

#### „Art. 39 Aufgabe

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen gewährt den Hinterbliebenen der Versicherten Versorgung. <sup>2</sup>Die Versorgungsanstalt kann daneben als Pensionskasse die betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer des Schornsteinfegerhandwerks durchführen; sie erhält dazu den Zusatz „Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks“ und kann diese Bezeichnung im Rechtsverkehr auch allein führen. <sup>3</sup>Auf die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks sind die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 16, 18 und 19, sinngemäß anwendbar.

#### Art. 40 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu gleichen Teilen aus dem Kreis der Mitglieder und der Versicherten vorgeschlagen. <sup>2</sup>Zur Wahrung der aus der Pflichtversicherung herrührenden Belange müssen dem jeweiligen Verwaltungsrat mindestens je zwei Vertreter der Mitglieder und der Versicherten aus Bayern sowie mindestens je ein Vertreter der Mitglieder und der Versicherten aus Rheinland-Pfalz angehören. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Satzung.“

7. Dem Art. 41 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Mitglieder sind auch die Bezirksschornsteinfegermeister und Nutzungsberechtigten, soweit sie nach Maßgabe des Bundesmanteltarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk und der Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind.

#### (4) Versicherte sind auch

- die bei einem Mitglied nach Absatz 3 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des Bundesmanteltarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk und der Satzung Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks entrichtet werden, sowie
- die früher bei einem Mitglied nach Absatz 3 beschäftigten Arbeitnehmer, deren Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks nach Maßgabe der Satzung weitergeführt werden.“

## 8. Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42  
Beiträge

(1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig im Rahmen der Pflichtversicherung sind die Pflichtmitglieder und die Pflichtversicherten je zur Hälfte. <sup>2</sup>In der Satzung kann bestimmt werden, dass die Pflichtversicherten nicht oder zu einem geringeren Anteil beitragspflichtig sind.

(2) Die Höhe der Beiträge zur Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks richtet sich nach dem Bundesmanteltarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk und der Satzung.“

## 9. Dem Art. 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks gewährt den Versicherten und ihren Hinterbliebenen Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und der Satzung.“

## 10. Art. 44 erhält folgende Fassung:

„Art. 44  
Datenübermittlung

(1) Im Rahmen der Pflichtversicherung übermitteln die zuständigen Behörden der Anstalt Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Bezirksschornsteinfegermeister sowie Beginn und Ende der Bestellung für einen Kehrbezirk.

(2) Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks übermitteln die Bezirksschornsteinfegermeister oder die Nutzungsberechtigten der Anstalt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten, die im einzelnen in der Satzung festzulegen sind.“

## 11. Es wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a  
Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die Versicherungspflicht in der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. <sup>2</sup>Die auf Grund der Pflichtversicherung entstandenen Versorgungsansprüche bleiben bestehen.

(2) <sup>1</sup>Das aus der Pflichtversicherung stammende Vermögen der Versorgungsanstalt, das nicht oder nicht mehr zur Deckung der Versorgungsansprüche aus der Pflichtversicherung und zum Nachweis der Eigenmittel zur Sicherung des Garantiefonds und der Mittel für den Organisationsfonds der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks notwendig ist, ist für Leistungsverbesserungen für die Versicherten und Versorgungsempfänger aus Bayern und Rheinland-Pfalz zu verwenden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2006 in die Satzung aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Zahl der Mitglieder des gegenwärtig amtierenden Verwaltungsrats wird bei Einrichtung der Pensionskasse auf 16 erhöht. <sup>2</sup>Zu den acht bereits berufenen Mitgliedern werden auf Vorschlag des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband – und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband – je vier weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter berufen.

(4) Auf die Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks sind die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden.“

## § 2

**Übergangsbestimmung für die  
Bayerische Ärzteversorgung**

<sup>1</sup>Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, die vor dem 1. Januar 2003 die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung nur deshalb nicht erfüllt haben, weil sie nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder weil sie als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder diesen aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Gleichgestellte die Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt haben, gelten als von der Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung befreit, solange sie auf diese Befreiung nicht verzichten. <sup>2</sup>Der Verzicht auf die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 2003 zu erklären. <sup>3</sup>Der Verzicht wirkt ab dem Tag, ab dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft erfüllt sind, soweit keine Ausnahmen nach der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vorliegen, frühestens jedoch ab 1. Januar 2003.

## § 3

**Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes**

Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HkaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-G) wird wie folgt geändert:

In Art. 33 Abs. 5 und in Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 werden jeweils die Worte „Recht der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „einschlägigen Recht der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1)“ ersetzt.

**§ 4****Änderung des Bayerischen Architektengesetzes**

Das Bayerische Architektengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994, (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Bei Art. 10 werden in der Überschrift und in Absatz 1 die Zahl „75“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
2. Bei Art. 10a werden in der Überschrift und in Satz 1 die Zahl „97“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Rats vom 10. Juni 1985 (ABl EG Nr. L 223 S. 15)“ die Worte „, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „Richtlinie 89/48/EWG des Rats vom 21. Dezember 1988 (ABl EG 1989 Nr. L 19 S. 16)“ die Worte „, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „Richtlinie 89/48/EWG“ die Worte „des Rats vom 21. Dezember 1988 (ABl EG 1989 Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
4. In Art. 27 Abs. 3 werden nach den Worten „Rats vom 10. Juni 1985“ die Worte „(ABl EG Nr. L 223 S. 15), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.
5. In Art. 39 Abs. 1 wird die Zahl „82“ durch die Zahl „88“ ersetzt.
6. In Art. 48 Abs. 1 werden nach den Worten „wird ermächtigt,“ die Worte „auch zur Umsetzung des einschlägigen Rechts der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1),“ eingefügt.

**§ 5****In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2002 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 4 und § 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

**Begründung:****I. Allgemeines**

1. Durch die Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene ergeben sich Auswirkungen auf das Recht der Mitgliedschaft bei den Versorgungseinrichtungen. Im Hinblick auf die allgemeine sozialpolitische Entwicklung sowie entsprechende Regelungen bei anderen ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen berufsständischen Versorgungswerken in Deutschland sollen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung geändert werden. Danach soll das Vorliegen einer bestimmten Staatsangehörigkeit künftig nicht mehr Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sein.
2. Am 1. Januar 2002 sind im Recht der betrieblichen Altersversorgung weitreichende Änderungen in Kraft getreten. Nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG, in der Fassung des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001, BGBl I S. 1310) hat nunmehr jeder Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG). Die auf diese Weise erbrachten Altersvorsorgebeiträge sind in bestimmtem Umfang von der Einkommensteuer und von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

Um die staatliche Förderung bestmöglich umzusetzen, haben die Tarifvertragsparteien des Schornsteinfegerhandwerks (das sind für die Arbeitgeberseite der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband – und für die Arbeitnehmerseite der Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband) am 5. Februar 2002 vereinbart, die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten dieses Handwerkszweigs in einer gemeinsamen Pensionskasse durchzuführen. Die von den Tarifvertragsparteien gewünschte Einrichtung der Pensionskasse bei der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen und damit die Eingliederung in den Verbund der Bayerischen Versorgungskammer hat den Vorteil, dass zusammen mit der ebenfalls dort verwalteten Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister ein den gesamten Berufsstand umfassendes Versorgungssystem „aus einer Hand“ geschaffen wird.

Durch die Einrichtung der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks bei der bestehenden Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen entsteht keine neue Anstalt. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Versicherungspflicht in der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen zum 31. Dezember 2006 beendet und der Pflichtversichertenbestand geschlossen wird. Da die bisher im Rahmen der Pflichtversicherung gewährte Hinterbliebenenversorgung auch in dem Leistungsangebot der Pensionskasse enthalten ist, besteht für die Pflichtversicherung keine Notwendigkeit mehr. Bis dahin ist es den in der Versorgungsanstalt Pflichtversicherten möglich, im Rahmen der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks auf der Grundlage einer freiwilligen Versicherung eine vergleichbare Hinterbliebenenversorgung aufzubauen.

Auf Grund ihres geringen und weiter zurückgehenden Versorgungsempfängerbestands (der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen gehören gegenwärtig noch 98 Witwen und 13 Waisen an; im Hinblick auf die Altersstruktur der Versorgungsempfänger – nahezu die Hälfte der Witwen sind über 80 Jahre alt und vorwiegend Hinterbliebene von Gefallenen des 2. Weltkriegs – wird dieser Bestand in den kommenden Jahren drastisch sinken) wäre die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen ohne die Einrichtung der Pensionskasse

des Schornsteinfegerhandwerks nicht dauerhaft zukunftsfähig. Andererseits wird die Einrichtung der Pensionskasse aber erst dadurch ermöglicht, dass das zu ihrem Betrieb erforderliche Gründungskapital mit Zustimmung des Verwaltungsrats und nach versicherungsaufsichtlicher Genehmigung aus dem nicht gebundenen Vermögen der Versorgungsanstalt aufgebracht wird. Die Pflichtversicherung und die Pensionskasse ergänzen sich somit innerhalb derselben Versorgungsanstalt zum Nutzen der Angehörigen des Schornsteinfegerhandwerks.

3. Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen wird in Art. 16 Satz 2 hinsichtlich der Verjährung an die geänderten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl I S. 3138) wurden zum 1. Januar 2002 auch die zivilrechtlichen Vorschriften über die Verjährung (§§ 203 ff. BGB) geändert. Insbesondere wurde das Institut der Unterbrechung der Verjährung durch das Institut des Neubeginns der Verjährung ersetzt und die Ablaufhemmung eingeführt.
4. Die Änderungsrichtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 enthält ein Zitiergebot. Sie muss vor dem 1. Januar 2003 umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt durch eine Änderung des Heilberufekammergesetzes und des Bayerischen Architektengesetzes.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1 Nummern 1, 2 und 5

Durch die Ergänzung des Anstaltsnamens wird auch nach außen deutlich, dass die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen als solche fortbesteht und als Pensionskasse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung künftig einen erweiterten Versorgungsauftrag wahrnehmen kann.

### Zu § 1 Nummer 3

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen verweist in Art. 16 Satz 2 hinsichtlich der Verjährung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl I S. 3138) wurden zum 1. Januar 2002 auch die zivilrechtlichen Vorschriften über die Verjährung (§§ 203 ff. BGB) geändert. Insbesondere wurde das Institut der Unterbrechung der Verjährung durch das Institut des Neubeginns der Verjährung ersetzt und die Ablaufhemmung eingeführt.

### Zu § 1 Nummer 4

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ärzteversorgung sollen im Hinblick auf die allgemeine sozialpolitische Entwicklung und entsprechende Regelungen bei anderen ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen berufsständischen Versorgungswerken in Deutschland vereinfacht werden. Die Beschränkung der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung auf Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, die Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzen oder diesen auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichgestellt sind, soll entfallen. Für die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung soll das Vorliegen einer bestimmten Staatsangehörigkeit künftig nicht mehr erforderlich sein.

### Zu § 1 Nummer 6

Artikel 39 eröffnet die Möglichkeit zum Betrieb der Pensionskasse für die Arbeitnehmer des Schornsteinfegerhandwerks (Gesellen, Auszubildende und Bürokräfte) bei der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen. Auf die auf tarifvertraglicher Grundlage tätige Pensionskasse sind die allgemeinen Vorschriften des ersten Teils mit Ausnahme der rein hoheitlich geprägten Regelungen in Art. 16, 18 und 19 sinngemäß anwendbar.

Da die bisher auf die Länder Bayern und (kraft eines Staatsvertrags) Rheinland-Pfalz beschränkte Versicherungspflicht in der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen zum 31. Dezember 2006 endet, die bis dahin entstandenen Versorgungsansprüche jedoch weiter bestehen bleiben (siehe § 1 Nr. 11 – Art. 44 a Abs. 1 –), ist zur Wahrung der Belange dieses Versichertenbestandes eine Mindestvertretung im Verwaltungsrat sicherzustellen; siehe auch die Übergangsregelung zur Besetzung des gegenwärtig amtierenden Verwaltungsrats in § 1 Nr. 11 (Art. 44 a Abs. 3) sowie die Begründung hierzu.

### Zu § 1 Nummer 7

Der Zugang zur Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks ist durch § 15 des Bundesmanteltarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk – BMTV – vom 5. Februar 2002 geregelt. Nach § 19 BMTV besitzt diese Regelung eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2032. Die Pensionskasse gründet sich damit nicht auf eine Pflichtmitgliedschaft und eine Pflichtversicherung mit Zwangscharakter. Die Bezeichnung der Beteiligten im Rahmen der Pensionskasse als „Mitglieder“ und „Versicherte“ stellt dementsprechend nur eine Anknüpfung an die in Art. 40 verwendeten Begriffe her.

### Zu § 1 Nummer 8

Die Versicherung im Rahmen der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks ist freiwillig; es besteht deshalb auch keine Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge zur Pensionskasse richtet sich nach dem Bundesmanteltarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk. Nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes binden deren Festsetzungen die Satzung der Pensionskasse unmittelbar und zwingend.

### Zu § 1 Nummer 9

Der Leistungsgegenstand der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (die Gewährung von Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung) wird in dem in Art. 43 anzufügenden Absatz 3 nur deklaratorisch und zur Vervollständigung beschrieben. Er ergibt sich bereits aus § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) und ist in dem dadurch vorgegebenen Rahmen der inhaltlichen Festlegung in der Satzung überlassen. Auf eine – ebenfalls nur wiederholend mögliche – Regelung zu den Modalitäten der Anpassung der Versorgungsleistungen wurde verzichtet, weil § 16 BetrAVG hierzu bereits die maßgeblichen Pflichten regelt, so die Pflicht zur jährlichen Leistungsanpassung und zur Verwendung sämtlicher Überschussanteile zur Leistungserhöhung.

### Zu § 1 Nummer 10

(Art. 44 Absatz 1)

Art. 44 Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert. Es wird aber klargestellt, dass sich die Datenübermittlung durch die zuständigen Behörden nur auf die (hoheitliche) Pflichtversicherung bezieht.

(Absatz 2)

Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung mittels Entgeltumwandlung behält der Bezirksschornsteinfegermeister oder der Nutzungsberechtigte als Arbeitgeber die für den Arbeitnehmer an die Pensionskasse abzuführenden Beiträge von dessen Lohn ein. Da der Arbeitnehmer an der technischen Durchführung der Versicherung nicht beteiligt ist, ist es notwendig, dass der Arbeitgeber die hierfür relevanten Daten an die Pensionskasse übermittelt.

Zu § 1 Nummer 11

(Art. 44a Absatz 1)

Da die bisher im Rahmen der Pflichtversicherung gewährte Hinterbliebenenversorgung auch in dem Leistungsangebot der Pensionskasse enthalten ist, besteht für die Pflichtversicherung keine Notwendigkeit mehr. Die Versicherungspflicht endet demzufolge mit Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2006 und der Pflichtversichertenbestand wird geschlossen. In Satz 2 wird klargestellt, dass die bis dahin erworbenen Versorgungsansprüche der Pflichtversicherten und deren Hinterbliebenen erhalten bleiben.

(Absatz 2)

Das aus der Pflichtversicherung stammende Vermögen und das in der Pensionskasse aufzubauende Vermögen müssen schon bei der Einrichtung der Pensionskasse zu einem einheitlichen Vermögen der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen zusammengeführt werden, da nur so das nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vorgeschriebene Gründungskapital der Pensionskasse nachgewiesen werden kann. Zur versicherungstechnischen Behandlung werden die beiden Vermögensmassen intern durch die Einrichtung sog. Abrechnungsverbände getrennt geführt.

Für den Nachweis der Eigenmittel zur Sicherung des Garantiefonds und der Mittel für den Organisationsfonds der Pensionskasse wird dazu – mit dem bereits erklärten Einverständnis des Verwaltungsrats – ein Teil des Vermögens der Versorgungsanstalt eingesetzt, der nicht zur Deckung der Versorgungsansprüche gebunden ist. Da aber auch dieser Vermögensanteil im Verlauf des inzwischen 76-jährigen Bestehens der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen durch die Pflichtversicherten aus Bayern und der Pfalz bzw. aus Rheinland-Pfalz angespart worden ist, ist es zum Ausgleich für die Vermögensbereitstellung geboten, für die Versicherten und Versorgungsempfänger aus diesen beiden Ländern in den folgenden Jahren sowohl im Rahmen der Pflichtversicherung als auch der Pensionskasse besondere Leistungsverbesserungen vorzusehen. Die Art und der Umfang dieser Leistungsverbesserungen richten sich nach der Höhe des nicht oder nicht mehr gebundenen Vermögens. Sie werden vor der Beendigung der Pflichtversicherung durch den mit Vertretern des Berufsstands paritätisch besetzten Verwaltungsrat (siehe auch Absatz 3) in der Satzung festgelegt; die Satzung bedarf der aufsichtlichen Genehmigung.

(Absatz 3)

Im Hinblick auf die vorgesehene Zusammenführung der Vermögen und der Versorgungsaufträge soll die Versorgungsanstalt auch nach der Einrichtung der Pensionskasse nur einen (gemeinsamen) Verwaltungsrat haben. Der gegenwärtig amtierende Verwaltungsrat soll dazu bis zum Ende der laufenden Amtsperiode (ebenfalls am 31. Dezember 2006) erweitert werden. Im Abweichung von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Satz 2 muss diese Erweiterung des Verwaltungsrats im Gesetz geregelt werden, da die entsprechende Satzungsänderung nur von dem erweiterten Verwaltungsrat selbst beschlossen werden kann.

Dadurch, dass die Mitgliederzahl von acht auf 16 erhöht und den Spitzenorganisationen der Tarifvertragsparteien des deutschen Schornsteinfegerhandwerks ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird, wird dem durch die Einrichtung der Pensionskasse erweiterten Geschäftsumfang der Versorgungsanstalt und der Erweiterung ihres Zuständigkeitsbereichs auf das gesamte Bundesgebiet Rechnung getragen. Als beabsichtigte Folge der Verdoppelung der Mitgliederzahl stehen sich die bisherigen „Vertreter der Pflichtversicherung“ und die hinzukommenden „Vertreter der Pensionskasse“ im gleichen Stimmenverhältnis gegenüber. Die paritätische Besetzung des Verwaltungsrats mit Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bleibt ohnehin erhalten.

(Absatz 4)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) unterliegt die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit ihrem gesamten Bestand (Pflichtversicherungen und freiwillige Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse) solange nicht der Versicherungsaufsicht nach den Vorschriften des VAG, als bei ihr Versicherungsverhältnisse kraft Gesetzes unmittelbar entstehen. Es gelten ausschließlich die bayerischen Vorschriften zur Versicherungsaufsicht (Art. 7 ZustWiG).

Nach Beendigung der Versicherungspflicht zum 31. Dezember 2006 gemäß Absatz 1 sind auf die Versorgungsanstalt die bundesrechtlichen Vorschriften für Pensionskassen unmittelbar und im vollen Umfang anzuwenden. Um eine kontinuierliche Beitrags-/Leistungs-Gestaltung und Bilanzierung zu gewährleisten, soll das VAG bereits ab der Aufnahme des Betriebs der Pensionskasse angewandt werden.

Ebenso soll klargestellt werden, dass sich die Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks ab der Betriebsaufnahme nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) richten.

**Zu § 2**

Die Vorschrift enthält in Satz 1 Alternative 1 aus Vertrauensschutzgründen Übergangsregelungen für Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mit Ausnahme der entsprechenden Staatsangehörigkeit alle anderen Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung erfüllt haben. Diese Personen, die nicht Mitglied der Bayerischen Ärzteversorgung werden konnten, haben im Regelfall anderweitige Vorsorge für den Fall des Alters, der Berufsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen getroffen, in die nicht eingegriffen werden soll. Gemäß Satz 1 gelten daher diese Personen als von der Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung befreit. Sie können jedoch gemäß Satz 2 innerhalb eines Jahres seit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf die Befreiung verzichten. Im Falle eines solchen Verzichts entsteht gemäß Satz 3 die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk – soweit keine Ausnahmetatbestände nach der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vorliegen (Eintritt von Berufsunfähigkeit; Vollendung des 45. Lebensjahres) – ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Bei der Erweiterung des Mitgliederkreises der Bayerischen Ärzteversorgung ab 1. Januar 1987 um Berufsangehörige mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sowie ab 1. Juli 1994 um Berufsangehörige, die diesen Personen auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichgestellt sind, galten gemäß § 78 bzw. ab 1. Juli 1994 gemäß § 81 der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung die Berufsangehörigen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten der landesgesetzlichen Grundlage mit Ausnahme der

entsprechenden Staatsangehörigkeit sämtliche Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft der Bayerischen Ärzteversorgung erfüllt hatten, als von der Pflichtmitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres die Pflichtmitgliedschaft beantragt hatten.

Die jetzige Änderung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen bei der Bayerischen Ärzteversorgung gibt Anlass, diesem Personenkreis nochmals die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung frühestens ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu ermöglichen. Satz 1 Alternative 2 räumt diesem Personenkreis dieses Recht ein.

#### **Zu § 3**

Mit der Änderung der beiden Verweisungsvorschriften wird dem Zitiergebot des Art. 16 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2001/19/EG Rechnung getragen. Die Umsetzung der durch diese Richtlinie erfolgten Änderungen der Ärzte- und Zahnärzterichtlinien (93/16/EWG; 78/686/EWG; 78/687/EWG) im Bereich des Fach(zahn)arztwesens hat im Detail fristgerecht in den einschlägigen autonomen Satzungen (Weiterbildungsordnungen) der Bayerischen Landesärztekammer und der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu erfolgen (Art. 249 Satz 3 des Vertrags).

#### **Zu § 4** Nummern 1 und 2

Es ist eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Artikelfolge der Bayerischen Bauordnung notwendig.

#### **Zu § 4** Nummern 3, 4 und 6

Mit der Änderung wird dem Zitiergebot des Art. 16 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2001/19/EG Rechnung getragen. Die Umsetzung der durch diese Richtlinie erfolgten Änderung der Architektenrichtlinie (85/384/EWG) erfolgt durch Änderung der Verordnung zum Bayerischen Architektengesetz über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss.

#### **Zu § 4** Nummer 5

Es ist eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Artikelfolge des Heilberufe-Kammergesetzes notwendig.

#### **Zu § 5**

Dieses Gesetz soll spätestens am 1. November 2002 in Kraft treten, damit die in § 1 Nr. 6 vorgesehene Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks noch im Jahr 2002 den Betrieb aufnehmen, die Versicherungsbeiträge annehmen und dadurch deren Förderung ermöglichen kann. Die Neuregelung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung und die entsprechende Übergangsbestimmung sollen am 1. Januar 2003 in Kraft treten, da diese zusätzlich noch in Verbandsblättern bekannt gemacht werden muss.